

BStGer BG.2015.36 vom 16. Oktober 2015

Bundesstrafgericht, 2015-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2015.36

FR: TPF BG.2015.36 du 16 octobre 2015

IT: TPF BG.2015.36 del 16 ottobre 2015

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG).

E. 1.2

Die Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

- 4 -

E. 2.1

Ist eine Straftat von mehreren Mittätern verübt worden, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 33 Abs. 2 StPO). Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Begehen mehrere Beschuldigte zusammen in verschiedenen Kantonen mehrere Delikte, so sind Art. 33 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 1 StPO so miteinander zu kombinieren, dass in der Regel alle Mitwirkenden an dem Orte verfolgt werden, wo von einem Mittäter die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist. Bei gleich schweren Strafdrohungen bestimmt sich der Gerichtsstand für alle Beteiligten nach dem Ort, wo zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (vgl. hierzu u. a. die Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.49 vom 19. Januar 2012, E. 2.1; BG.2011.33 vom 28. September 2011, E. 2.2.1; BG.2011.4 vom 10. August 2011, E. 2.2.2). Die Anwendung von Art. 34 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass der Beschuldigte in verschiedenen Kantonen gleichzeitig verfolgt wird. An der Gleichzeitigkeit zweier Strafverfahren in verschiedenen Kantonen fehlt es aber, wenn in

einem Kanton das Verfahren beendet war (bspw. durch Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung), bevor im neuen Kanton das Verfahren eingeleitet wurde (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 269).

E. 2.2

Die StA Winterthur / Unterland erhielt durch Ersuchen um Verfahrensübernahme der StA Frauenfeld vom 29. Juni 2015 (Eingang 30. Juni 2015) Kenntnis vom gleichzeitig gegen A. geführten Strafverfahren im Kanton Thurgau (Gerichtsstandsakten, 4). Zu jenem Zeitpunkt war die Strafuntersuchung gegen A. wegen Gefährdung des Lebens unbestrittenermassen hängig. Mithin ist die am 7. Juli 2015 erfolgte Verfahrenseinstellung für das vorliegende Verfahren unbeachtlich.

E. 2.3

Bei der Beurteilung der Gerichtsstandsfrage muss von der aktuellen Verdachtslage ausgegangen werden. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund

- 5 -

der Aktenlage zum Zeitpunkt des Entscheids überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts auf Fakten, nicht auf Hypothesen (vgl. zuletzt Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2015.23 vom 24. August 2015 E. 2.1).

E. 2.4

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen steht fest, dass B. am 19. Mai 2015 zwischen ca. 12:30 Uhr und 16:40 Uhr vier Reifen inkl. Felgen aus einer Gemeinschaftstiefgarage in Frauenfeld entwendet wurden. Genau an diesem Tag hatte C. um 15:30 Uhr in besagter Tiefgarage einen Personenwagen der Marke BMW mit SO-Kontrollschildern nahe des Parkfeldes B. gesichtet (UA pag. 26). Nach Polizeirecherchen benutzen A. und sein Bruder die gleiche SO-Wechselnummer, auf welche je ein Audi und ein BMW eingelöst sind (UA pag. 11). Das Deliktsgut wurde in der Folge im Internet zum Verkauf angeboten, wobei die im Inserat angegebene Kontaktnummer auf A. eingelöst ist (UA pag 32). Als C. den Anbieter kontaktierte, bot ihm dieser an, die Räder bei der vom Bruder des Anbieters geführten E.-Bar in Zürich abzuholen (UA pag. 28). Angetroffen wurde an diesem Ort der Bruder von A., welcher den Platz in einem Audi mit besagter SO-Wechselnummer verliess (UA pag. 10). Das sichergestellte Deliktsgut erkannte B. anlässlich der polizeilichen Einvernahme mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wieder (UA pag. 23).

Nach dem Dargelegten besteht ein ausreichender Verdacht, dass A. die zur Diskussion stehenden Reifen entwendet hat.

E. 2.5

A. wird im Kanton Thurgau ein Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und im Kanton Zürich eine Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) als jeweils schwerstes von mehreren Delikten vorgeworfen. Beide Delikte sind mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bedroht, sodass nach Art. 34 Abs. 1 2. Satz StPO die Behörden des Ortes zuständig sind, an

dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind. Der Vorfall in Z. (ZH) am 27. Oktober 2013 löste noch in der gleichen Nacht eine polizeiliche Intervention aus (vgl. Sachverhalt Einstellungsverfügung), während die in Frauenfeld aufgebene Strafanzeige vom 21. Mai 2015 datiert (UA pag. 15). Nach dem Gesagten liegt das forum praeventionis im Kanton Zürich. Mithin ist das Gesuch gutzuheissen und es sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich berechtigt und verpflichtet zu erklären, die A. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

- 6 -

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.